

Stiftung Helden



Satzungsauszüge

§ 1 Name, Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Helden“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der „Stiftung Kinderfonds“, einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München, verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung hat den Zweck, bedürftigen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden unabhängig von Nationalität, sozialem Stand oder Religion zu helfen und dazu beizutragen, dass sich deren Situation langfristig verbessert. Darüber hinaus verfolgt die Stiftung die Zwecke der Wissenschaft und Forschung, Jugendhilfe, Bildung und Erziehung sowie der öffentlichen Gesundheitspflege. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (2) Der mildtätige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Förderung von Hilfsprojekten für bedürftige Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer finanziellen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind (z.B. Betreuungsangebote für sozial benachteiligte und verwahrloste Kinder und Jugendliche),
 - b. die direkte finanzielle Unterstützung von bedürftigen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden und ihren Familien, die aufgrund ihrer finanziellen Situation oder ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen und gleichzeitig finanziellen Bedürftigkeit auf Hilfe angewiesen sind.
- (3) Der gemeinnützige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Initiierung, Förderung und Durchführung von
 - a. Stipendienprogrammen an oder von Hochschulen oder Fachhochschulen beispielsweise im Bereich Social Entrepreneurship,
 - b. Projekten und Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitspflege (z.B. Pflegedienste),
 - c. Programmen und Projekten für Kinder und Jugendliche (z. B. Beratungsstellen, Mentorenprogramme, ambulante und stationäre Kinderbetreuungsprojekte),
 - d. Maßnahmen und Einrichtungen im schulischen und vorschulischen Bereich, z.B. Sprachförderprogramme für Migrantenkinder.

- (4) Sofern die Stiftung nicht selbst oder durch eine Hilfsperson tätig wird, kann sie ihre Mittel gemäß § 58 Nr.1 AO auch anderen Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der vorbezeichneten, steuerbegünstigten Zwecke zuwenden.
- (5) Bei der Förderung von inländischen Projekten oder ausländischen Projekten durch Einrichtungen in Deutschland werden Körperschaften bedacht, die selbst steuerbegünstigt sind. Bei der direkten Förderung von gemeinnützigen Projekten im Ausland bedient sich die Stiftung ausgewählter Hilfspersonen.
- (6) Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die andere gemeinnützige Zwecke verfolgen als in Abs. 1, sind zulässig, dürfen jedoch nicht überwiegen.

§ 3 Einschränkung

- (1) Die „Stiftung Helden“ verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
 - b. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwendung oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-,

mittel- oder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

- (4) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden. Nominale Vermögensverluste können, müssen aber nicht, ausgeglichen werden. Bei realen Vermögensverlusten soll der Stiftungsvorstand Rücklagen zum Ausgleich dieser Verluste bilden.
- (5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (6) Umschichtungsgewinne können nach Vorgabe des Vorstands der „Stiftung Helden“ dem Stiftungsvermögen zugeführt werden oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der „Stiftung Kinderfonds“ hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresübersicht mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der „Stiftung Helden“ aufzustellen.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung hat ein Gremium, den Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus ein bis drei Mitgliedern. Gründungsvorstands ist Andreas Dohmen.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen bei einer Besetzung mit drei Personen mit einfacher Mehrheit der Stimmen, sonst einstimmig und benennt Andreas Dohmen als alleinigen Ansprechpartner der Treuhänderin. Der Gründungsvorstand kann weitere Vorstände ernennen.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist deren Lebenszeit. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Sollte hinsichtlich der Vermögenssorge für ein Vorstandsmitglied eine Vorsorgevollmacht greifen oder ein Betreuer bestellt worden sein, scheidet das Vorstandsmitglied automatisch aus dem Vorstand aus.
- (5) Der Vorstand ergänzt sich durch Kooptation. Bei einem Einpersonenvorstand kann dieser eine Liste mit potentiellen Nachfolgern inklusive Adresse erstellen, die im Falle seines Ablebens oder bei Rücktritt gefragt werden, das Vorstandsamt zu übernehmen. Diese Liste kann auf Wunsch des amtierenden Einpersonenvorstandes jederzeit geändert werden.

Bei der Liste muss angegeben sein, in welcher Reihenfolge die potentiellen Nachfolger gefragt werden, das Amt zu übernehmen. Tritt Nr. 1 das Amt nicht an, wird Nr. 2 gefragt und so fort.

- (6) Ist zu einem Zeitpunkt kein Vorstand eingesetzt, so bestimmt der Vorstand der „Stiftung Kinderfonds“ oder ein von ihm bestimmtes Gremium einen Stiftungsvorstand.
- (7) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.
- (8) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes der „Stiftung Helden“ liegen in der Kontrolle der Pflichten des Treuhänders und in der Wahrnehmung der Rechte der „Stiftung Helden“.
- (9) Die „Stiftung Kinderfonds“ hat aus dem Treuhandverhältnis die Pflicht, für die „Stiftung Helden“ eine Basisverwaltung zu erbringen beziehungsweise von Dritten erbringen zu lassen. Die Basisverwaltung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet und umfasst folgende Tätigkeiten:
 - a. Die Kontoführung der „Stiftung Helden“
 - b. Die Finanzbuchhaltung der „Stiftung Helden“
 - c. Die Erstellung einer Jahresrechnung
 - d. Die Standard-Vermögensanlage
 - e. Die Bereitstellung der Daten für die Erstellung der Steuererklärung
 - f. Die Prüfung der Jahresrechnung der „Stiftung Helden“ durch einen Wirtschaftsprüfer im Rahmen der allgemeinen Prüfung der „Stiftung Kinderfonds“.
- (10) Die „Stiftung Kinderfonds“ hat darüber hinaus die Pflicht, Zuwendungsbestätigungen zu erstellen, bzw. von Dritten erstellen zu lassen. Das Erstellen der Zuwendungsbestätigung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet. Dem Vorstand der „Stiftung Helden“ kann durch schriftlichen Auftrag der „Stiftung Kinderfonds“ bzw. des von ihr beauftragten Dritten das Recht eingeräumt werden, Zuwendungsbestätigungen selbst auszustellen.
- (11) Im gesetzlichen Rahmen hat der Vorstand der „Stiftung Helden“ gegenüber der „Stiftung Kinderfonds“ folgende Rechte:
 - a. Die Entscheidung, auf welche Kinderprojekte die Stiftungsgelder verteilt werden.
 - b. Die Entscheidung, ob und welche individuellen Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden, beispielsweise im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit oder operativer Tätigkeiten. Die Durchführung solcher individuellen Stiftungsaktivitäten obliegt kraft Treuhandverhältnis der „Stiftung Kinderfonds“. Sie kann diese Aufgabe auf Dritte übertragen. Beabsichtigt der Vorstand der „Stiftung Helden“ – abweichend von Ziffer b Satz 2 – solche Aktivitäten selbst durchzuführen bzw. durchführen zu las-

sen, bedarf es der schriftlichen Zustimmung der „Stiftung Kinderfonds“ bzw. des von ihr beauftragten Dritten.

- c. Die Benennung einer Person, die mit seiner Zustimmung in Absprache mit der „Stiftung Kinderfonds“ unter Beachtung ihrer Anlagerichtlinien bei der Anlage des Stiftungsvermögens mitwirken kann.

(12) Der Vorstand der „Stiftung Helden“ kann als weiteres Gremium einen Stiftungsbeirat ernennen. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Beirats festzuhalten, die der Vorstand erlässt.

(13) Die Treuhänderin handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens

§ 11 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an die „Stiftung Kinderfonds“ mit Sitz in München. Der Vorstand der „Stiftung Helden“ hat das Recht alternativ eine andere gemeinnützige Körperschaft zu bestimmen, die anstatt der „Stiftung Kinderfonds“ das Vermögen der „Stiftung Helden“ erhalten soll. Der Empfänger hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich entsprechend den steuerbegünstigten Zwecken der Stiftung zu verwenden.



Stiftung Kinderfonds

Landshuter Allee 11

80637 München

Telefon 089 744 200 200

Telefax 089 744 200 300

info@kinderfonds.org

www.kinderfonds.org